

Anlage 3

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 21.03.2007

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 21.03.2007 aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582 ber. Seite 698), geändert durch Gesetz 28. Mai 2003 (GBl. S 271), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGl. I, S 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. S. 28/33) – FStG –, des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GBl. S. 327) – StrG- und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. Nr. 5 vom 30.03.2005, S. 206) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, soweit die Stadt Ulm Straßenbaulastträger ist.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStG und § 16 Abs. 1 StrG).
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
- (2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben,

1. für Plakattafeln und Infostände, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden,
2. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient.
3. für baurechtlich genehmigte Dach- und Mauervorsprünge, Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Lichtschächte, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen, Werbeanlagen und dergleichen im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß.
4. Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. der Antragsteller
 2. Sondernutzungsberechtigte
 3. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 4. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschild mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) In den Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die Gebühren nachzuentrichten. Es entsteht dadurch keine Rechtsanspruch auf die Erteilung ein Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Wird eine Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann gegen Nachweis der geringeren Nutzung die Gebühr reduziert werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenmessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Dies gilt auch für eine genehmigte Sondernutzung, die nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

(2) Beträge unter € 10,-- werden nicht erstattet.

(3) Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16. Dezember 1992 außer Kraft.